

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht München im Register eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein dient der Altenhilfe durch Förderung von nachbarschaftlichen Wohngruppen von alleinstehenden Frauen im Alter. Wohngruppen werden durch Gruppengespräche/Supervision oder sozialpädagogische Beratung auf ihre nachbarschaftliche Wohnsituation vorbereitet und weiterhin begleitet. Der Verein verfolgt das Ziel, der Vereinsamung im Alter gegen zu wirken, das psychische Wohlbefinden in der eigenen Wohnung zu erhalten und so der vorzeitigen Einweisung in ein Altersheim vorzubeugen.
2. Der Verein macht durch Öffentlichkeitsarbeit die neue Wohnform "Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter" bekannt.
3. Der Verein unterstützt nachbarschaftliche Wohngruppen bei der Realisierung ihrer Ideen.
4. Der Verein informiert über freierwerbende Wohneinheiten und führt Interessentinnen zu neuen Wohngruppen zusammen.
5. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen älterer alleinlebender Frauen durch das Projekt „Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter“.
6. Die Leistungen des Vereins können allen betroffenen Frauen zugute kommen, unabhängig von deren Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
4. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief einberufen.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Nicht stimmberechtigt sind die erst vorläufigen Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt wird.
7. Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Entlastung des Vorstands
2. Wahl einer Rechnungsprüferin, die nicht dem Vorstand angehört.
3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und der Rechnungsprüfung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
6. a) Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
b) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen immer zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind und den Verein gerichtlich und im Innenverhältnis gemeinsam vertreten. Den Vorstandsmitgliedern kann für Einzelgeschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
Der Vorstand bestimmt die Vorsitzende.
Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate, wozu die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied einlädt. Die Abstimmungen erfolgen mehrheitlich. Das Protokoll wird von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die gewählten Nachfolgerinnen ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen.
4. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verfolgt die Ziele des Vereins und wird selbstständig tätig.
- 6.. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren, zum Beispiel Schriftführung, Kassenführung u. a.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Der Vorstand kann bezahlte Kräfte beschäftigen, sofern es die Kassenlage zulässt.
9. Sofern es die Haushaltslage zulässt, erhalten die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Altenhilfe mit Frauen zu verwenden hat.

Satzung von 2016. Sie ersetzt die Satzung von 2013.
Erstmals eingetragen im Vereinsregister unter VR 13560 am **11. Juli 1991**.
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt München für Körperschaften, St.-Nr: 143/215/00014
Postanschrift:
Förderverein Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter e.V. • Herzog-Wilhelm-Str. 24
80331 München • Tel: 089 612 59 02
nachbarschaftlich-leben@t-online.de
www.frauenwohnen-im-alter.de
Bankverbindung:
Ev. Bank • Kto-Nr: 340 17 07 • BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1